



Länggassstrasse 35  
Postfach  
3000 Bern 9  
Schweiz

T +41 (0)31 309 12 11  
F +41 (0)31 309 15 00

info@eav.admin.ch  
www.eav.admin.ch

## MERKBLATT

### Herstellung von Absinth

Seit dem 1. März 2005 ist das Absinthverbot aufgehoben. Absinth unterliegt damit den gleichen Bestimmungen wie die übrigen gebrannten Wasser. Die Herstellung und der Handel sind durch das Alkoholgesetz geregelt. Das Lebensmittelgesetz ist für die Qualitätsanforderungen, die Zusammensetzung und für den Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen zuständig.

## 1 Auszug aus der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110)

### Artikel 80

Absinth ist eine Spirituose aus Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder aus einem Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs, die:

- a) mit Wermutkraut (*Artemisia absinthium* L.) oder dessen Extrakten, in Verbindung mit anderen Pflanzen oder Pflanzenextrakten wie Anis, Fenchel und dergleichen, aromatisiert ist;
- b) durch Einmischen und Destillation hergestellt wird;
- c) einen bitteren Geschmack hat und nach Anis oder Fenchel riecht; und
- d) beim Verdünnen mit Wasser ein trübes Getränk ergibt.

### Artikel 55 Absatz 1

Spirituosensorten, die für die Abgabe an Konsumentinnen oder Konsumenten bestimmt sind, müssen mindestens den in Anhang 6 aufgeführten Alkoholgehalt in Volumenprozent aufweisen:

- a. [...] Absinth : 40,0 Prozent;

### Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe m

Folgende Spirituosensorten dürfen ihre entsprechende Sachbezeichnung nicht tragen, wenn sie verschnitten wurden:

- m. Absinth

## 2 Herstellung

### 2.1 Gewerbebrennerei und Lohnbrennerei

Die konzessionierten Gewerbe- und Lohnbrennereien können ohne zusätzliche Anpassung der Konzession Absinth herstellen. Neue Konzessionen werden erteilt, falls die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Region dies rechtfertigen (z.B. regelmässige Jahresproduktion über 500 Liter



reinen Alkohols (r. A.), Anzahl der aktiven Lohnbrenner in der Region usw.). Jedes Gesuch wird unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung geprüft.

## 2.2 Landwirte/Landwirtinnen

Landwirte/Landwirtinnen können bei einer Lohnbrennerei Absinth herstellen lassen oder, falls sie im Besitz einer Hausbrennerkonzession sind, ohne zusätzliche Anpassung der Konzession für sich selbst Absinth herstellen.

Für die Herstellung sind ausschliesslich eigene Spirituosen (gemäss Artikel 14 AlkG) zugelassen. Der Absinth wird in der Jahreserklärung (Weitergaben, Vorrat) aufgeführt.

Landwirte/Landwirtinnen, die Absinth mit zugekauften Spirituosen oder Trinksprit herstellen, werden der gewerblichen Kontrolle unterstellt und haben eine Alkoholbuchhaltung zu führen. Die Zukäufe sind mit Rechnung, Lieferschein oder Quittung zu belegen.

## 2.3 Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen

Kleinproduzenten/Kleinproduzentinnen dürfen bei einer Lohnbrennerei Absinth herstellen lassen. Sie dürfen dabei grundsätzlich nur besteuerten Alkohol, sei dies Trinksprit oder selber produzierte Spirituosen (gemäss Artikel 14 AlkG), einsetzen. Die Belege (Kaufbestätigung, Quittung, Steuerrechnung usw.) müssen der Produktionserklärung beigefügt werden.

## 3 Einfuhr

Absinth kann gegen Entrichtung der Fiskalabgaben in die Schweiz eingeführt werden. Absinth muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

Für die Etikettierungsvorschriften verweisen wir auf Ziffer 5.2 dieses Merkblatts.

## 4 Steuersatz

Die Fiskalabgabe beläuft sich auf 29 Franken je Liter r. A.. Grundsätzlich ist sie bereits mit dem Kauf bzw. bei der Einfuhr des Trinksprits oder der Spirituosen bezahlt.

Landwirte/Landwirtinnen zahlen die Fiskalabgabe beim Verkauf und bei der unentgeltlichen Weitergabe an Dritte.

## 5 Vorschriften über Handel, Etikettierung, Buchführung und Werbung

### 5.1 Gross- und Kleinhandel

Für den Handel, d.h. den Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von gebrannten Wassern an Dritte, ist grundsätzlich eine eidgenössische oder kantonale Bewilligung nötig.

Als Grosshandel gilt die Abgabe an Wiederverkäufer sowie an Unternehmen, die gebrannte Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten. Für den Grosshandel ist eine Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erforderlich.

Für den Kleinhandel (Verkauf an Endverbraucher/in/Konsument/in) bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.



## 5.2 Etikettierung

Das Alkoholgesetz schreibt vor, dass die Etikette für gebrannte Wasser den Namen des Herstellers/der Herstellerin oder des Importeurs/der Importeurin aufweisen muss. Dazu kommen gemäss Lebensmittelgesetzgebung Angaben über den Inhalt und den Alkoholgehalt in Volumenprozenten.

## 5.3 Buchführung

Produzenten/Produzentinnen müssen eine Buchhaltung führen, die erlaubt, die Bestandesveränderungen der gebrannten Wasser zu kontrollieren und den genauen Lagerbestand festzustellen, damit die Besteuerung gewährleistet ist. Bei Absinth müssen die Angaben über die zugekauften und verkauften Mengen, über den Alkoholgehalt sowie über den Lieferanten/die Lieferantin oder Kunden/Kundin vorhanden sein.

## 5.4 Handel und Werbung

Gewisse Formen des Handels mit gebrannten Wassern (im Umherziehen oder durch Hausieren, Verkauf zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten oder Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren usw.) sind verboten. Artikel 41 des Alkoholgesetzes enthält eine genaue Aufzeichnung dieser Verbote.

In bestimmten Fällen wird die Werbung für gebrannte Wasser stark eingeschränkt resp. verboten. Artikel 42 des Alkoholgesetzes führt detailliert auf, wo die Werbung verboten ist.

## 6 Strafbestimmungen

Wie bei allen anderen gebrannten Wassern wird auch die Herstellung von Absinth der Kontrolle der Alkoholverwaltung unterstellt. Die Produktion darf nur in konzessionierten Brennereien stattfinden, Zukäufe von versteuertem Alkohol müssen mit entsprechenden Dokumenten belegt sein und die Verkäufe von Absinth müssen versteuert werden.

Bei Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden die im Alkoholgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen angewendet.

Der Rechtsdienst der Eidg. Alkoholverwaltung kann Sie detailliert darüber informieren.



## 7 Zusatzinformationen

Zusätzliche Informationen zur EAV finden Sie im Internet unter [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch).

Haben Sie noch Fragen? Dann kontaktieren Sie:

Für Fragen betreffend Konzessionierung  
und Besteuerung:

**Beat Tschannen - BFD**

T +41 (31) 309 13 20, F +41 (31) 309 15 08,  
E-Mail mit Betreff „Konzessionierung/Besteuerung“

Für Fragen betreffend Handels- und  
Werbevorschriften:

**Markus Mosimann - KHW**

T +41 (31) 309 14 06, F +41 (31) 309 15 03,  
Natel +41 (79) 597 65 90  
E-Mail mit Betreff „ Handels- und Werbevorschriften“

**Anne-Marie Schenk - GV**

T +41 (31) 309 14 43, F +41 (31) 309 15 03,  
E-Mail mit Betreff „ Handels- und Werbevorschriften“

Für andere rechtliche Fragen:

**Dominique Schmid - SUN**

T +41 (31) 309 14 46, F +41 (31) 309 15 03,  
E-Mail mit Betreff „andere rechtliche Fragen“

[info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch)

Eidg. Alkoholverwaltung